

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	VO/2023/4915 öffentlich
	Datum:	16.10.2023
Pflegepatenschaften für kommunale Flächen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt Pflegepatenschaften für städtische Grünflächen einzuführen. Dazu ist ein geeignetes Verfahren einschließlich eines Mustervertrags zwischen Stadt und Pflegenden zu erarbeiten und mit den zuständigen Ausschüssen abzustimmen.

Begründung:

In der Hansestadt Wismar gibt es bereits heute eine Reihe Bewohner*innen, die Grünflächen in ihrem Wohnumfeld pflegen.

Derzeit gibt es dafür keine Regelung und das Engagement ist lt. Stadtverwaltung illegal.

Viele Kommunen haben solche o.g. Patenschaften vor Jahren eingeführt und geeignete Verträge dafür entwickelt (siehe Anhang).

Die Einführung von ehrenamtlichen Pflegepatenschaften

- entlasten die Kommune bei der Grünflächenpflege
- fördert das Engagement der Bewohner für ihre Stadt.
- gibt den Vertragspartnern Rechtssicherheit
- schafft Anreize für bis heute unentschlossene Mitbürger*innen sich zu engagieren
- fördert gerade bei kleinen Flächen die Vielfalt der Bepflanzung
- verringert illegale Müllecken, die oft auf nicht gepflegten Flächen entstehen.
- leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Artenvielfalt.

Anlagen:

- Stadt Hohen Neuendorf: GRÜNPFLLEGEPATENSCHAFT

- BUND Schleswig-Holstein/Arbeitskreis Kommunalen Naturschutz: Mustervertrag für
Pflegepatenschaften kommunaler Flächen durch Ehrenamtliche

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Mustervertrag für Pflegepatenschaften kommunaler Flächen durch Ehrenamtliche

§ 1 Vertragspartner und Vertragsdauer

(1) Die Kommune

Musterstadt

vertreten durch ...

Musterstraße 123

12345 Musterstadt

Zuständiger Ansprechpartner: ...

übergibt als Eigentümerin der nachfolgend beschriebenen Fläche (*bzw. Teilfläche*)

Gemarkung, Flurstück: _____

Standort der Fläche: _____

Teilbereich: _____

(vgl. Kennzeichnung im Lageplan/Flurkartenausschnitt, Anlage Nr. 1)

diese zur ehrenamtlichen Pflege an den/die Paten/-in bzw. Patengemeinschaft:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

(2) Die Pflegepatenschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (*bzw. endet am...*) und beginnt mit Vertragsschluss.

§ 2 Art der Patenschaft

Der/die Vertragspartner/-in – im Folgenden „Pate“ genannt – übernimmt als:

- ☐ Baumpate
- ☐ Grünflächenpate
- ☐ Spielplatzpate

unentgeltlich und ehrenamtlich die Pflege von _____
(*Beet, Pflanzkübel, Baum/-scheibe, Verkehrsinsel, Spielplatz etc.*) auf obig beschriebener kommunaler Fläche.

§ 3 Aufgaben des Paten und nicht zulässige Maßnahmen

(1) Der Pate führt in Abstimmung mit der Kommune folgende Maßnahmen auf der obig beschriebenen Fläche aus:

- ☐ Pflanzungen
- ☐ Pflanzungen nur nach vorheriger Absprache mit der Kommune (*ggf. siehe Pflanzliste*)
- ☐ Bewässerung
- ☐ Bodenlockerung
- ☐ Mähen
- ☐ Entfernung von (Hunde-)Kot
- ☐ Entfernung von Unrat (z. B. Scherben, Getränkeflaschen etc.)
- ☐ Kontrolle (z. B. Wuchshilfe von Bäumen)
- ☐ Meldung von Schäden und Gefahren (z. B. an Spielgeräten oder Bänken) an die Kommune
- ☐ Sonstiges _____

- (2) Gerätschaften (z. B. Schaufel, Gießkanne etc.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind vom Paten zu stellen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Leitern und motorisierten Maschinen.
- (3) Bei der Bepflanzung der Patenschaftsfläche sind einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen (*ggf. siehe Pflanzenliste, Anlage Nr. 2*). Hierbei ist insbesondere bei der Bepflanzung von Verkehrsinseln oder Grünflächen an Straßeneinmündungen auf die Wuchshöhe der Pflanzen zu achten, damit die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht eingeschränkt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.
- (4) Es ist dem Paten nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf der Patenschaftsfläche vorzunehmen.
- (5) Der Einsatz von Kunstdünger (z. B. Blaukorn) und Giften jeglicher Art (z. B. Schneckenkorn, Herbizide etc.) ist auf den Patenschaftsflächen generell untersagt.
- (6) Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nicht gestattet. Für Pflege und Schnitt der Gehölze ist die Kommune zuständig.

§ 4 Versicherung und Haftung

- (1) Dieser Pflegepatenschaftsvertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Kommune. Insbesondere die regelmäßig durchzuführende Baumkontrolle (und ggf. einzuleitende Maßnahmen der Baum- und Strauchpflege), die Straßenreinigung sowie der Winterdienst verbleiben in der Verantwortung der Kommune.
- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Kommune den Paten dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Kommune.
- (3) Verfügt der Pate nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, wird der Pate für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags über die Haftpflichtversicherung der Kommune bzw. die Sammel-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige in Schleswig-Holstein versichert.

§ 5 Kündigung

Die Pflegepatenschaft kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der Verwaltung

Unterschrift des Paten

GRÜNPFLEGEPATENSCHAFT

Die Stadt Hohen Neuendorf hat sich in ihrem Klimaschutzkonzept dem Schutz der Artenvielfalt und der Biodiversität verschrieben. Dieses Ziel kann die Stadt Hohen Neuendorf nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erreichen, durch beispielsweise eine ehrenamtliche Patenschaft.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist bestrebt die innerörtlichen Grünflächen zu schützen, den Baumbestand zu sichern sowie zum Erhalt der Artenvielfalt und der Biodiversität beizutragen. Dies ist Teil des Leitbildes und wurde als Maßnahme im Klimaschutzkonzept (SNK 2) verankert.

Durch beispielsweise einer ehrenamtlichen Patenschaft für das Straßenbegleitgrün angrenzend an das eigene Grundstück (einen kommunalen Grünstreifen, eine abgestimmte kommunale Grünfläche) können Sie dies unterstützen.

Hierfür schließen die Vertragsparteien folgenden **Vertrag** ab:

§ 1 Vertragspartner*in und Vertragsdauer

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister Steffen Apelt, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf

Ansprechpartnerin: Frau Heiderose Ernst
Klimaschutzbeauftragte der Stadt Hohen Neuendorf
Telefon: 03303.528 130
E-Mail: gruenpaten@hohen-neuendorf.de
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

übergibt als Eigentümerin der nachfolgend beschriebenen und in **Anlage 1** in der Umgrenzung dargestellten Fläche/Teilfläche

Gemarkung: _____
Flur: _____
Flurstück: _____
Lagehinweis: _____
Art der Fläche: Grünfläche
Mulde
Mulde mit Rigole

diese zur ehrenamtlichen Pflege an nachfolgende Person:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

– nachfolgend „Grünflächenpat*in“ genannt –

Die Pflegepatenschaft beginnt mit Vertragsschluss und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2 Art der Patenschaft

Die Grünflächenpat*in übernimmt auf eigene Kosten und ehrenamtlich für die Stadt die Pflege von Straßenbegleitgrün (Grünstreifen, Grünfläche) auf der in § 1 näher bezeichneten Fläche. Vor Beginn der Patenschaft erfolgt eine fotografische Bestandsaufnahme der Fläche (**Anlage 2**) und ggf. eine Zustandsabnahme (**Anlage 3**) der Fläche vor Ort.

Die Patenschaftsfläche ist durch ein Schild zu kennzeichnen. Dieses wird der Grünflächenpat*in durch die Stadt übergeben. Das Schild verbleibt im Eigentum der Stadt und ist nach Beendigung der Pflegepatenschaft an diese zurückzugeben.

§ 3 Aufgaben, Hinweise und nicht zulässige Maßnahmen der Grünflächenpat*in

Die Grünflächenpat*in führt folgende Maßnahmen aus:

- ☐ Aussäen von Wildblumensamen
- ☐ Anpflanzung niedriger Stauden kann nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt erfolgen
- ☐ Bewässerung
- ☐ Bodenlockerung
- ☐ Mähen und Beseitigung des Mähgutes
- ☐ Meldung von Schäden und Gefahren an die Stadt
- ☐ Sonstiges: _____

Bei der Bepflanzung der Patenschaftsfläche sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen. Hierbei ist insbesondere bei der Bepflanzung von Grünflächen an Straßeneinmündungen auf die Wuchshöhe der Pflanzen zu achten, damit die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht eingeschränkt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Die Bepflanzung muss einen Abstand von 50 cm zur Straße haben.

Die Funktionalität von Mulden darf nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen bei Mulden keine tiefwurzelnden Pflanzen bzw. Stauden gepflanzt werden. Bei Mulden, unter denen Rigolen angeordnet

sind, darf die Muldensohle nicht bepflanzt werden. Bei Muldenzu- und -abläufen ist ein Abstand von 50 cm einzuhalten.

Der Einsatz von Kunstdünger (z.B. Blaukorn) und Giften jeglicher Art (z.B. Schneckenkorn, Herbizide etc.) ist auf der Patenschaftsfläche untersagt.

Gerätschaften (z. B. Schaufel, Gießkanne etc.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind von der Grünflächenpat*in zu stellen.

Es ist der Grünflächenpat*in nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf der Patenschaftsfläche vorzunehmen. Umzäunungen, Poller oder Aufbauten jeglicher Art, z. B. aus Holz oder anderen Stoffen, stellen aus verkehrssicherungstechnischen Gründen ein Risiko dar und sind somit nicht zulässig.

Das Auflegen von losen Steinen oder Gegenständen im Bereich des Straßenbegleitgrüns, den Grünstreifen/Grünflächen ist nicht gestattet. Es dürfen keine Lichterketten oder ähnliche Schmucksachen auf diesen Flächen stehen, liegen oder angebracht werden. Kontrollen sind zu dulden.

Sollten Aufbrüche oder Baumaßnahmen der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt durch Dritte erforderlich sein, müssen diese geduldet werden.

Rechtlicher Hintergrund:

Bodendeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen sowie Bepflanzungen sind zu erhalten und dürfen außer den durch die Stadtverwaltung Berechtigten, nicht entfernt werden, § 4 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

Privatpersonen dürfen nicht Straßenbäume, Blumen, Sträucher und Pflanzen entfernen, beschädigen, verändern oder Teile davon abschneiden, abbrechen, umknicken oder verändern sowie an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen Plakate, Schilder oder sonstige Hinweise anbringen, § 5 Abs.1 Ziffer 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

Untersagt ist, Grünanlagen, Bankette, Grünstreifen, Entwässerungsanlagen oder Seitenstreifen zu beschädigen oder diese ohne rechtliche Grundlage zu befahren oder auf ihnen zu parken, § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

§ 4 Versicherung und Haftung

Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Stadt Neuendorf die Grünflächenpat*in dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Stadt Neuendorfs.

Verfügt die Grünflächenpat*in nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, wird die Grünflächenpat*in für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags über die Haftpflichtversicherung der Stadt versichert.

§ 5 Kündigung

Die Grünflächenpatenschaft kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach erfolgter Kündigung ist die Patenschaftsfläche zu beräumen und der Ursprungszustand wieder herzustellen. Sollte dies nicht binnen 4 Wochen geschehen, wird die Beräumung der Fläche zu Lasten der Grünflächenpat*in von der Stadt übernommen. Etwaige Kosten werden in Rechnung gestellt. Die Endabnahme der beräumten Patenschaftsfläche erfolgt durch einen Vororttermin bzw. kann durch eine Fotodokumentation nachgewiesen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieser Vertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Stadt.

Die Vorschriften der derzeit gültigen Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung und Ordnungsbehördliche Verordnung bleiben unberührt.

Hohen Neuendorf, den

.....
i. A. Heiderose Ernst
Stadt Hohen Neuendorf

.....
Grünflächenpat*in

Weitere mögliche Patenschaften der Stadt Hohen Neuendorf:

Bewässerungspatenschaft: Im Rahmen der Bewässerungspatenschaft stellt die Stadt Hohen Neuendorf einen Wassersack für die Bewässerung der Jungbäume zur Verfügung. Hierfür gibt es eine separate vertragliche Vereinbarung (Bewässerungspatenschaft).

Baumpatenschaft: Die Baumpat*in übernimmt auf eigene Kosten und ehrenamtlich für die Stadt die Patenschaft zur einmaligen Pflanzung bzw. Spende eines Straßenbaumes auf einer stadteigenen Fläche der Stadt Hohen Neuendorf.